



THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Mieten - Möglichkeit zur Bezahlung	2
Meldung privat verwendete Firmengegenstände / Finanzierungen - Aufschub ..	2
Stabilitätsgesetz 2014 - Aufwertung von Firmengütern und Beteiligungen	3
Photovoltaik - Einstufung als bewegliches Gut oder als Teil des Gebäudes	5
Abfallwirtschaft.....	7

Arbeit & Soziales

Strafregisterauszug für Arbeit in Kontakt mit Minderjährigen	8
--	---

Recht

Unternehmensgericht nun auch in Bozen.....	9
--	---



WIRTSCHAFT & STEUERN

Mieten - Möglichkeiten zur Bezahlung

Vorausgeschickt sei, dass im Stabilitätsgesetz 2014 (Art. 1, Komma 50 des Gesetzes 147/2013) festgelegt wurde, dass Mieten ab dem 01. Jänner 2014 ausschließlich mittels rückverfolgbarer Zahlungsmittel durchzuführen sind. Eine Ausnahme bilden die Mieten für den sozialen Wohnbau. Im Klartext heißt das, dass Mieten nur mehr per Banküberweisung, mittels nicht übertragbaren Schecks, Kredit- oder Bankomatkarte zu tätigen sind.

Nun hat das Finanz- und Wirtschaftsministerium in einem Schreiben (Prot. DT 10492 vom 05. Februar 2014) klargestellt, dass etwaige Strafen nur zur Anwendung kommen, falls die Entrichtung einer Miete in bar mehr als das derzeitige gesetzliche Limit von Barzahlungen von Euro 999,99 ausmacht. Jene Mieten, welche in bar bezahlt werden, müssen mit einer Quittung oder einer Bestätigung mit Angabe des Zahlungsgrundes belegt werden, auch damit die Steuerbegünstigungen und Abzüge für die konventionierten Mietverträge geltend gemacht werden können.

Welche Strafen kommen zur Anwendung, falls Mieten über Euro 999,99 in bar bezahlt werden?

Falls Mietzahlungen über dem Betrag von Euro 999,99 weiterhin mittels Bargeld getätigt werden, kommen Strafen in Höhe von 1% bis 40% zur Anwendung, unabhängig vom Betrag, wobei der Mindestbetrag der Strafen Euro 3.000,00 ausmacht (Art. 58. Gesetzesdekret 231/2007). Die Strafen werden laut genannter Bestimmung sowohl auf den Mieter als auch auf den Vermieter angewandt bzw. auf die Person, welche die Miete in bar tätigt und auf jene, welche den bar bezahlten Betrag erhält. Weiteres werden die Steuerbegünstigungen und Abzüge aberkannt.

Meldung privat verwendete Firmengegenstände / Finanzierungen - Aufschub

Wie bereits in unserem Sonderrundschreiben Mitte März erwähnt, müssen die Firmengegenstände, welche von Gesellschaftern bzw. von Familienangehörigen der Gesellschafter und von Einzelunternehmern privat verwendet werden und die Finanzierungen und Kapitaleinlagen von Gesellschaftern bzw. von Familienangehörigen von Einzelunternehmern in einer eigenen Meldung bis zum 30. April eines jeden Jahres gemeldet werden.



Nun hat die Agentur der Einnahmen in einer Aussendung (Schreiben Nr. 54581/2014) in dieser Sache einen Aufschub vorgesehen. Die Meldung ist künftig jedes Jahr spätestens 30 Tage nach dem Termin der Abgabe der Steuererklärung fällig. Das heißt im Klartext, dass für alle Unternehmen mit normalem Geschäftsjahr die Meldung bis zum 30. Oktober fällig ist.

Stabilitätsgesetz 2014- Aufwertung von Firmengütern und Beteiligungen

Mit dem Stabilitätsgesetz 2014 (Gesetz Nr. 145/2013) wurde nach 2008 erneut eine Möglichkeit eingeführt, Anlagegüter und Beteiligungen aufzuwerten. Bereits in unserem Rundschreiben 02/2014 haben wir die Aufwertung kurz behandelt; jetzt wollen wir nähere Details zur Aufwertung liefern.

Aufwertung nur steuerlich möglich - Ersatzsteuer auf Aufwertung

Die Aufwertung von Anlagegüter und Beteiligungen kann nur steuerlich durchgeführt werden. Eine reine handelsrechtliche Aufwertung, wie sie 2008 zur Option stand, ist nicht mehr möglich. Daraus schließt man, dass auf jeden Fall eine Ersatzsteuer auf die steuerliche Aufwertung fällig ist. Während die Aufwertung von 2008 noch relativ "günstig" war (Ersatzsteuer von 3,00% bzw. 1,50%) müssen diesmal folgende Ersatzsteuern entrichtet werden:

- 16% für abschreibbare Güter bzw.
- 12% für nicht abschreibbare Güter (z. B. Grundstücke, Beteiligungen...)

Die Ersatzsteuer ist in 3 Jahresraten ohne gesetzliche Zinsen bis zum 16. Juni eines jeden Jahres fällig.

Welche Güter können aufgewertet werden?

Aufgewertet können all jene Anlagegüter, welche im Bilanzabschluss 2012 berücksichtigt sind und überdies zum 31.12.2013 noch Bestand haben. Der Gesetzgeber hat folgende Güter für die Aufwertung angegeben:

Güter	Klassifizierung nach
Aktien und Beteiligungen	1) Gliederung nach Gesellschaften
Liegenschaften	1) nicht bebaubare Grundstücke 2) Baugrundstücke 3) nicht abschreibbare Güter (z.B. Firmenwohnungen) 4) betriebliche Gebäude
In öffentlichen Registern eingetragene Güter	1) Fahrzeuge 2) Flugzeuge 3) Schiffe
Andere abschreibbare Anlagegüter	1) nach Anschaffungsjahr 2) nach Abschreibesatz



Wichtig ist, dass die Güter einheitlich, das heißt homogen nach Gruppen und getrennt nach Jahr aufgewertet werden, wobei innerhalb der Kategorie die gleiche Bewertungsgrundlage gilt. Es ist nicht möglich, nur ein Gut innerhalb einer Kategorie aufzuwerten.

Wie wird der neue Wert berechnet?

Es ist nicht vorgeschrieben, einen Techniker zu Rate zu ziehen. Jedoch empfiehlt es sich, ein Schätzgutachten erstellen zu lassen, einerseits falls es sich um sehr hohe Beträge handelt und andererseits um sich bei einer etwaigen Kontrolle abzusichern, da das Gut niemals höher als der jeweilige Zeitwert aufgewertet werden darf.

Steuerliche Geltendmachung der Aufwertung

Die Aufwertung kann steuerlich ab dem 3. Folgejahr geltend gemacht werden. Das heißt, dass bis zum Steuerjahr 2015 die Abschreibung auf den Anschaffungswert berechnet wird und erst ab dem Steuerjahr 2016 kann der aufgewertete, erhöhte Wert steuerlich geltend gemacht werden.

Falls Anlagegüter verkauft werden, wird der steuerlich höhere Wert erst ab dem Geschäftsjahr 2017 wirksam. In der Praxis heißt das, dass für Veräußerungen von Gütern vor 2017 noch nicht der steuerlich aufgewertete Wert berücksichtigt wird.

Freistellung der Aufwertungsrücklage

Die Aufwertungsrücklage (vor Abzug der Ersatzsteuer) kann durch eine zusätzliche Ersatzsteuer in Höhe von 10,00% freigestellt werden. Dies bedeutet, dass die Aufwertungsrücklage frei an die Gesellschafter verteilt werden können, ohne dass zusätzliche Spesen für die Gesellschaft anfallen. Laut Bestimmungen ist die Ersatzsteuer ebenfalls in drei gleichen Raten ohne Zinsaufschlag zu entrichten.

Fazit: Bei näherer Betrachtung der Gesetzeslage und in Anbetracht der nackten Zahlen (siehe Ersatzsteuer) bietet die Aufwertung keine besonders "günstige" Lösung, um eine Aufwertung durchzuführen. Außerdem ist man verpflichtet, alle Güter getrennt nach Kategorie / Jahr aufzuwerten, weshalb man bei einer Erstellung eines Schätzgutachten verpflichtet ist, alle Güter innerhalb einer Gruppe und Jahr schätzen zu lassen. Daraus ergeben sich wiederum hohe Kosten.

Falls Sie dennoch an einer Aufwertung interessiert sind, bitten wir Sie, dies schon vor der Bilanzabfassung mit dem Berater Ihres Vertrauens abzusprechen, der mit Ihnen die Vor- und Nachteile einer Aufwertung abwägen kann.

Photovoltaik - Einstufung als bewegliches Gut oder als Teil des Gebäudes?

Die Agentur der Einnahmen hat in der Aussendung Nr. 36/E vom 19. Dezember 2013 die wichtigsten Aspekte rund um das Thema Photovoltaik-Anlagen zusammengefasst und damit erstaunliche Interpretationen geliefert. Die wichtigste Frage beschäftigt sich mit dem Thema, ob PV-Anlagen als Teil der Immobilie anzusehen sind, auf welcher sie installiert sind oder ob sie als separates, bewegliches Gut anzusehen sind.

Photovoltaik Anlagen - Bewegliches Gut

Im Rundschreiben erklärt die AdE, dass die PV-Anlage grundsätzlich als Teil der Immobilie anzusehen ist. Als bewegliches Gut werden nur mehr kleinere Anlagen angesehen, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Nennleistung darf max. 3 kW für jede Baueinheit betragen
- Die Nennleistung darf max. das Dreifache der Anzahl der Baueinheiten betragen (auch bei Anlagen, welche auf einem Grundstück installiert sind)
- Die Anlagen, welche auf einem Grundstück installiert sind dürfen das max. Volumen von 150m³ nicht überschreiten

Photovoltaik Anlagen - Immobilie

Alle PV-Anlagen, welche die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, werden als Immobilie eingestuft. Ein Unterschied ergibt sich bei der Eintragung im Kataster und somit betreffend die Erhöhung der Ertragsfähigkeit.

Jene PV Anlagen, welche als Immobilie eingestuft werden, müssen entweder als eigenständige Einheit (D/1 oder D/10) oder als Bestandswerterhöhung des Katasterertrages der zugrunde liegenden Immobilie (falls Wertsteigerung > 15%) im Kataster eingetragen werden

Die PV-Anlagen müssen im Kataster wie folgt eingetragen werden:

- Kategorie D/1 für alle Freilandanlagen, welche auf einem Grundstück installiert sind
- Kategorie D/10 für alle Freilandanlagen, falls sie von einem landwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden
- Kategorie der Immobilie, auf welchem sie positioniert ist, für alle Anlagen auf Dächern

Ein zuständiger Techniker muss aufgrund der Nennleistung die Katasterdaten ermitteln und die Schwelle von 15% kontrollieren, welche eine Eintragung im Kataster unabdingbar macht.



Folgen der Auslegung

Aus dem Schreiben der Agentur der Einnahmen ergeben sich weitreichende, meist negative Folgen für den Verbraucher und die Unternehmen, falls PV-Anlagen als Immobilie einzustufen sind. Im Folgenden wollen wir die wichtigsten auflisten:

- Der Abschreibesatz (Afa-Satz) wurde bisher mit 9% für die Anlagen auf Dächern und 4% für Anlagen auf Grundstücken festgelegt. Mit der neuen Bestimmung muss nun der Abschreibesatz der jeweiligen Immobilie verwendet werden (allgemeine Regel: 3% bei Immobilien). Daraus ergibt sich ein niedrigerer Abschreibewert, weshalb Photovoltaikanlagen auf kurze Sicht gesehen nicht mehr so interessant sind.
- Für PV-Anlagen, welche als Immobilie einzustufen sind, muss aus den Anschaffungskosten der nicht absetzbare Teil für das Grundstück herausgerechnet werden. Der Pauschalsatz ist 30%. Daraus ergibt sich, dass für die Anschaffungskosten einer PV-Anlage ca. ein Drittel nicht absetzbar ist.
- Bei einem möglichen Verkauf bzw. Übertragung der Immobilie gilt das Prinzip der MwSt. Befreiung (Art. 10, Nummer 8-bis und 8-ter lt. Gesetz 633/1972), wobei immer für die Option mit Abrechnung der MwSt. angesucht werden kann

Bei einer Bestandswerterhöhung des Katasterertrages von mehr als 15% ergeben sich zusätzlich folgende Auswirkungen:

- Die PV-Anlage wird höher besteuert, da sich der Katasterwert erhöht hat
- Der erhöhte Katasterwert bildet die Grundlage für die IMU, welche sich damit erhöht

Fazit: Durch die Einstufung der PV-Anlagen als Immobilie ergeben sich weitreichende Änderungen, sei es Einkommenssteuer, MwSt. als auch Buchhaltung und andere Steuern.

Es empfiehlt sich die Berechnung vorzunehmen, ob eine PV-Anlage als Teil der Immobilie gesehen wird und ob der Katasterwert geändert werden muss, denn bei einer etwaigen Kontrolle könnte dies rückwirkend vorgenommen werden, wobei sicherlich hohe Verwaltungsstrafen und Zinsen anfallen.

Dr. Markus Hofer



Abfallwirtschaft



Jährliche Abfallmeldung „MUD“ 2014 (Daten 2013)

In der Gazzetta Ufficiale Nr. 302 vom 27.12.2013 wurde die Form und der Abgabetermin für die jährliche Abfallmeldung „MUD“ veröffentlicht (Dpcm 12 dicembre 2013).

Abgabetermin: 30. April 2014

Verpflichtete Subjekte (keine Änderungen):

- Ersterzeuger von gefährlichen Abfällen
- Landwirtschaftliche Unternehmen, welche mehr als 300 Kg gefährliche Abfälle erzeugen
- Unternehmen und Körperschaften, die Abfälle verwerten oder beseitigen
- Subjekte die gewerbsmäßig Abfälle sammeln und befördern, einschließlich jener Subjekte, welche ihre eigenen gefährlichen Abfälle transportieren
- Händler und Vermittler von Abfällen, ohne Besitz der Abfälle

Änderungen – MUD 2014

Die Änderungen 2014 betreffen vor allem die Umweltfachbetriebe. Für Produzenten gibt es keine wesentlichen Änderungen.

Die wichtigsten Änderungen:

- Neue SCHEDE MATERIALI SECONDARI für jene Produkte, welche durch eine Abfallbehandlung erzeugt wurden
- Neue SCHEDE IMBALAGGI für die angenommenen und behandelten Verpackungsmaterialien

SISTRI

Mit dem Gesetz Nr. 15 vom 27. Februar 2014 wurden die gesetzlichen Bestimmungen für das operative Inkrafttreten des SISTRI laut dem Rundschreiben „econ 7/2013“ bestätigt. Die Anwendung der Sanktionen bei Nicht- oder Falschanwendung von SISTRI wurden auf den 1. Jänner 2015 verschoben.



Folgende Termine wurden bestätigt:

Start am 3. März 2014 für folgende Subjekte:

- **Produzenten von gefährlichen Sonderabfällen**, unabhängig von der Anzahl der Angestellten
- Unternehmen und Körperschaften, welche die eigenen gefährlichen Sonderabfälle transportieren (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Unternehmen).

Start am 30. Juni 2014 für folgende Subjekte:

- Unternehmen und Körperschaften, die **gefährliche Hausabfälle annehmen**, verwerten oder entsorgen (öffentliche Anlagen, **Recyclinghöfe**, Deponien, Wertstofflager...).

Allgemeine Bestimmungen:

- Die Testphase wird bis **zum 31. Dezember 2014** verlängert. **Die Strafen laut Art. 260-bis und Art. 260-ter des GvD 152/2006 werden bis zum 31. Dezember 2014 ausgesetzt.**
- Bis zum 31. Dezember 2014 müssen neben der "Scheda" SISTRI und dem "Registro cronologico SISTRI" weiterhin auch die Abfallregister und die Abfallerkennungs-scheine gemäß Art. 190 und 193 des GvD 152/2006 verwendet werden. Diese unterliegen auch weiterhin den gesetzlichen Sanktionen.
- Für den Transport oder die Verwertung/Entsorgung von **gefährlichen Hausabfällen** beginnt die Testphase am **30. Juni 2014**. Bis zu diesem Datum besteht für öffentliche Anlagen keine Pflicht zur Anwendung von Sistri.

Termin für den vollständigen Start von SISTRI mit Anwendung der Sanktionen: 1. Jänner 2015

Egon Prenn - Econ

ARBEIT & SOZIALES

Strafregisterauszug für Arbeit in Kontakt mit Minderjährigen

Am 6. April 2014 ist das GvD Nr. 39/2014 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen in Kraft getreten. Das neue Dekret sieht unter anderem vor, dass alle Arbeitgeber, die ab dem 6. April neue Mitarbeiter einstellen, verpflichtet sind von diesen einen Strafregisterauszug einzuholen, sofern der neue Mitarbeiter bei der Ausübung seiner Tätigkeit in direkten und regelmäßigen Kontakt mit Minderjährigen kommt.



Da die Erlangung des Strafregisterauszuges einige Zeit in Anspruch nehmen kann ist es laut Justizministerium möglich anstelle des Strafauszuges eine Ersatzerklärung (siehe Anlage) unterschreiben zu lassen und den Strafauszug dann nachzureichen.

Bei Nichtbeachtung der neuen Bestimmung droht dem Arbeitgeber eine Verwaltungsstrafe von 10.000 bis 15.000 Euro.

Da das Dekret noch einige Unklarheiten beinhaltet, erhofft man sich eine baldige Klarstellung von Seiten des zuständigen Ministeriums.

Dr. Christoph Bachmann

RECHT



Unternehmensgericht nun auch in Bozen

Vorteile fur in- und auslandische Firmen:

Mit Umwandlung des sog. Gesetzesdekretes „Destinazione Italia“ (G.D. Nr. 145 vom 23.12.2013) in Gesetz Nr. 9 vom 21.02.2014 wird am **Landesgericht Bozen eine spezialisierte Sektion des Unternehmensgerichtes** eingerichtet.

Bisher waren in diesen Materien das Unternehmensgericht am Landesgericht Trient bzw. sofern eine Gesellschaft in das Verfahren verwickelt war, welche ihren Rechtssitz im Ausland hat das Unternehmensgericht am Landesgericht **Venedig** zustandig.

Nunmehr konnte erreicht werden, dass sowohl in den inneritalienischen Angelegenheiten als auch in den Angelegenheiten, in welchen eine auslandische Gesellschaft Prozesspartei ist, und die in den Kompetenzbereich der Gerichte der Autonomen Provinz Bozen fallen, **eine eigene Sektion des Unternehmensgerichtes in Bozen entscheidet**.

In den **Kompetenzbereich** des Unternehmensgerichtes fallen dabei Rechtsstreitigkeiten in folgenden Bereichen:

- Gerichtsverfahren im Bereich des gewerblichen Eigentums und des unlauteren Wettbewerbs;
- Gesellschaftsverhaltnisse in Aktiengesellschaften (AGs), Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA) bzw. Gesellschaften, die von diesen kontrolliert werden oder diese kontrollieren;
- Gesellschaften mit beschrankter Haftung (GmbHs);



- Europäische Aktiengesellschaften (SE);
- Europäische Genossenschaften (SCE);
- beständige Einrichtungen von im Ausland gegründeten Gesellschaften;
- Gesellschaftervereinbarungen.

Die Einrichtung eines eigenen Unternehmensgerichtes in Bozen bringt sowohl für südtiroler als auch für ausländische Unternehmen, insbesondere für jene aus dem umliegenden deutschen Sprachraum, mehrere Vorteile mit sich.

Abgesehen von den logistischen Vorteilen und der damit verbundenen Zeit- und Kostenersparnis, ermöglicht dies, dass sich die Unternehmen auch in diesen Materien wiederum in deutscher Sprache verteidigen können.

Unter Berufung auf das EU Recht und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (s. Urteil vom 24.11.1998 in der Rechtssache „Bickel/Franz“) sowie daraus abgeleiteten Grundsatz des Verbotes der Diskriminierung der Bürger der EU-Mitgliedsstaaten, wird es auch Unternehmen aus den übrigen EU Ländern möglich sein, sich vor dem Unternehmensgericht in deutscher Sprache vertreten zu lassen.

Zum anderen eröffnet es die Möglichkeit aufgrund der Effizienz der hiesigen Gerichtsbarkeit ein **hohes Maß an rechtlicher Sicherheit** bieten zu können und Prozesse kostengünstiger und zeitsparender zu bestreiten.

RA Dr. Alexander Ausserer



TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

Montag, 28. April 2014

Intrastat - Monatliche Meldung für März

Intrastat - Trimestrale Meldung für 1. Trimester

Mittwoch, 30. April 2014

Black-List - Monatliche Meldung für März

Black-List - Trimestrale Meldung für 1. Trimester

Freitag, 16. Mai 2014

MwSt. - Abrechnung für April

MwSt. - Abrechnung für 1. Trimester

MwSt. - Absichtserklärung

INPS - 1. Fixrate für Handwerker und Kaufleute

Montag, 26. Mai 2014

Intrastat - Monatliche Meldung für April

